reichische Gericht prüfen, ob die Wertsicherungsklausel missbräuchlich im Sinne der Klauselrichtlinie ist. Wann eine Klausel missbräuchlich ist, ergibt sich – so sagt es der EuGH – aus den **Wertungen der österreichischen Rechtsordnung.**[18]

Man übersieht leicht, welchen Gehalt diese banale Aussage des EuGH mit sich bringt: Danach kann der österreichische Gesetzgeber zu einem wesentlichen Teil selbst definieren, wie weit der europäische Verbraucherschutz reicht. So manche Schwierigkeiten, an denen wir uns im österreichischen Privatrecht abarbeiten, lassen sich damit wohl schnell kurieren. Fast könnte man sagen, der Rechtsanwender hat ein Breitbandantibiotikum zur Hand, wenn der Blutkreislauf der österreichischen Rechtsordnung einmal zu kollabieren droht.

Blickt man wieder auf die Klauselkontrolle zu Wertsicherungsabreden in Mietverhältnissen, kommt jetzt die entscheidende Pointe. Zeitgleich mit dem MieWeG hat der österreichische Gesetzgeber ein weiteres Gesetz in Kraft gesetzt: das **Zivilrechtliche Indexierungs-Anpassungsgesetz** (ZIAG). Dieses Gesetz schreibt fest, dass Wertsicherungsklauseln im österreichischen Privatrecht weitgehend unproblematisch sind. Es spricht viel dafür, dass der österreichische Rechtsanwender hier eben jene Wertung findet, die er braucht, wenn nach § 4 Abs 3 MieWeG zu prüfen ist, ob eine Wertsicherungsklausel missbräuchlich ist im Sinne der Klauselrichtlinie.[19] In den allermeisten Fällen ist die Wertsicherung unbedenklich. Und das heißt: Die Gegenausnahme (also eine Verjährung von 30 Jahren) greift nicht.

D. Fazit

Mein Resümee: Europäisches Verbraucherrecht und österreichisches Zivilrecht reiben sich oft aneinander, zum Schluss rauft man sich dann aber doch zusammen. Das erinnert mich an einen schönen italienischen Kinoklassiker meiner Jugend: *Adriano Celentano* und *Claudia Cardinale* finden am Ende immer glücklich zueinander – aber erst, nachdem man ein paar wilde Szenen durchlebt hat.

[18] Treffend streicht *I. Vonkilch* (JBl 2025, 625 [633f]) heraus, der EuGH definiere damit Grenzen für seine eigene Kompetenz, Generalklauseln und unbestimmte Regelungsbegriffe auszulegen.
[19] Ausführlich *Riss,* Liber Amicorum Helmut Ofner 135.

Rechtswidrig erlangte Beweismittel vor dem EuGH

ALEXANDER WILFINGER

2026/308

C-484/24 *NTH Haustechnik* und die Folgen für den österreichischen Zivilprozess

Die klassische Frage, ob Zivilgerichte rechtswidrig erlangte Beweise verwerten dürfen, wurde in den letzten Jahren verstärkt vor dem Hintergrund der DSGVO gestellt. In NTH Haustechnik hat der EuGH nun erstmals Stellung bezogen. Der vorliegende Beitrag ordnet die Entscheidung ein und bewertet ihre Auswirkungen auf den österreichischen Prozess.

A. Vorbemerkung

Dass die Diskussion um das Verhältnis von Zivilrecht und Prozessrecht ewig jung ist, haben die wenigen Monate seit meiner unter diesem Titel im März 2026 gehaltenen Klagenfurter Antrittsvorlesung bestätigt: Einerseits liegen zur dort behandelten Verbandsklage auf Abhilfe und zur Frage, wann Individualansprüche kollektivierungstauglich sind, mittlerweile neue Judikatur[1] und zahlreiche literarische Stellungnahmen[2] vor. Darunter befindet sich eine Anmerkung des *Verfassers*[3], auf die hier verwiesen werden kann.

Als Anschauungsmaterial diente andererseits die Frage der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel. Nachdem dazu im März noch auf das anhängige Vorabentscheidungsverfahren *NTH Haustechnik* verwiesen werden musste, hat der EuGH mit seiner im Juni 2026 veröffentlichten Entscheidung nun die nächste Phase der Auseinandersetzung mit diesem Klassiker an der Schnittstelle von materiellem Recht und Prozessrecht eingeläutet. Der vorliegende Beitrag verschriftlicht daher nicht die bereits jetzt überholte Antrittsvorlesung, sondern knüpft daran an und beleuchtet die seitherigen Entwicklungen.

Da mich diese Entwicklungen zwischenzeitig auch von der Universität Klagenfurt an die WU Wien geführt haben, wird aus der Antrittsvorlesung insofern ein Abschiedsbeitrag, den ich mit großem Dank an das Klagenfurter Institut für Rechtswissenschaften und seine Freundinnen und

[1] OGH 27. 1. 2026, 9 Ob 111/25a; 20. 5. 2026, 8 Ob 143/25z.
[2] *Albiez/Zwettler,* Anm zu 9 Ob 111/25a, ÖBA 2026, 366; *Scholz-Berger,* Anm zu 9 Ob 111/25a, AnwBl 2026, 228; *Oberhammer,* OGH zur Gleichartigkeit nach § 624 Abs 1 ZPO, VbR 2026, 41; *K. Huber,* Zur besonderen Prozessvoraussetzung der Gleichartigkeit und zur Herabsetzung des Substantiierungsgebots im Abhilfeverbandsklageverfahren, VbR 2026, 55; *R. Rastegar/Eder,* Abhilfeklage: Zur Gleichartigkeit von Sachverhalten, VbR 2026, 65.
[3] *Wilfinger,* Anm zu 9 Ob 111/25a, ÖJZ 2026, 552.

Freunde für die herzliche Aufnahme in Kärnten verbinde. Ich werde die Zeit am Wörthersee in allerbester Erinnerung behalten!

B. Ausgangspunkt

In allen Verfahrensarten stellt sich bekanntlich die Frage, wie mit rechtswidrig erlangten Beweismitteln umzugehen ist. Für den Zivilprozess ist das Problem gesetzlich nicht näher geregelt, die Rsp schwankt zwischen der ohne weiteres möglichen Verwertung und der Notwendigkeit einer Interessenabwägung.[4] Die besonders von *Kodek* geprägte hL hat mit der „Trennungsthese" demgegenüber traditionell eine eindeutige Position: Der Schutzzweck der verletzten materiellrechtlichen Bestimmungen reiche nicht in den Prozess, weshalb aus der materiell rechtswidrigen Erlangung keine Verwertungsverbote folgen sollen.[5]

Um das Thema ist es länger ruhig gewesen, bis ein Mix aus breitflächiger Digitalisierung und allgemeiner Aufwertung des Datenschutzes vor einigen Jahren zu Bewegung geführt hat. Wenn immer häufiger Überwachungsvideos, Chat-Protokolle, Nutzerdatenauswertungen oder Dashcam-Aufnahmen zum Beweis dienen sollen und über allem die DSGVO schwebt – die nicht unbedingt für Zurückhaltung bei der Sanktionierung von Datenschutzverstößen bekannt ist (vgl Art 84 DSGVO) –, liegt eine Umstandsänderung in der Luft. Verlangt möglicherweise die DSGVO ein Beweisverwertungsverbot?

Im natürlichen Reflex wird man antworten: hoffentlich nicht. Es hat gute Gründe, warum Gerichte nach § 83 Abs 1 GOG *„im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit die hiefür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten"* dürfen,[6] sich im Verfahrensbetrieb also möglichst wenig um datenschutzrechtliche Belange kümmern sollen. Schon außergerichtlich sind Streitigkeiten aus der Kategorie Newsletterverteiler oder Namensschilder an Türklingeln schnell quälend, im Prozess wären sie eine echte Gefahr für effektiven Rechtsschutz und eine funktionierende Justiz.

Eindrücklich zeigte das gleich der erste Fall, der den OGH in diesem Zusammenhang beschäftigte: Eine Frau hatte die Erlassung einer Gewaltschutz-EV beantragt, weil sie von ihrem Nachbarn – durch ein Handyvideo dokumentiert – mit einer Spitzhacke attackiert worden war. Dass das Erstgericht den Antrag abwies, *„weil der Antragsgegner als gefilmte Person in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht aktiv eingewilligt habe"*, bestätigte die schlimmsten Anti-Datenschutz-Befürchtungen[7] und veranlasste den OGH zur Betonung, dass die DSGVO jedenfalls kein generelles Beweisverwertungsverbot kenne.[8] Stellt man die Frage nach Verwertungsverboten mit Blick auf solche Fälle, spricht ja alles für den österreichischen Status quo unkomplizierter Verwertbarkeit, dessen Beibehaltung in der Lehre entsprechend prominent befürwortet wird.[9]

Indes sind auch schwierigere Situationen denkbar.[10] Im Anschluss an einen dahingehenden Auftrag des BVerfG zum Schutz des allgemeinen Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art 2 Abs 1 GG) verweigerten deutsche Gerichte etwa die Verwertung von Protokollen eines „Software-Keylogger", der unbemerkt sämtliche Aktivitäten am Dienst-PC erfasste,[11] oder von heimlichen Aufnahmen des Eingangs zur Privatwohnung im Räumungsprozess.[12] Anders lässt sich wirksamer Individualschutz bei derart schwerwiegenden Eingriffen in die Privatsphäre kaum bewerkstelligen,[13] weshalb sich in den letzten Jahren Zweifel an der allgemeinen Haltbarkeit des österreichischen Zugangs mehrten.[14] Mit Spannung wurde daher erwartet, in welcher Konstellation die Frage nach DSGVO-Verwertungsverboten erstmals den EuGH erreicht.

C. Anlassfall

Es wurde ein bemerkenswerter Fall: Die *NTH Haustechnik GmbH* führt vor dem LAG Niedersachsen einen Haftungsprozess gegen eine ehemalige Mitarbeiterin – die Ex-Frau des Geschäftsführers –, weil diese massenhaft Büroinventar über eBay veräußert habe. Die Vorgänge waren durch den potenziell rechtswidrigen Zugriff eines anderen Mitarbeiters – des Sohns von Beklagter und Geschäftsführer – auf das private eBay-Konto der Beklagten aufgeflogen.

[4] Überblick bei *Spitzer* in *Kodek/Oberhammer* (Hrsg), ZPO-ON Vor §§ 266 ff ZPO Rz 31 (Stand 9. 10. 2023, rdb.at).

[5] Siehe nur *Kodek*, Rechtswidrig erlangte Beweismittel im Zivilprozeß (1987) 136 ff; *Kodek*, Die Verwertung rechtswidriger Tonbandaufnahmen und Abhörergebnisse im Zivilverfahren, ÖJZ 2001, 281, 334; *Kodek*, Even if you steal it, it would be admissible – Rechtswidrig erlangte Beweismittel im Zivilprozess, in FS Kaissis (2012) 523; außerdem etwa *Rechberger* in *Fasching/Konecny* (Hrsg), ZPG III/1[3] Vor § 266 ZPO Rz 70 (Stand 1. 8. 2017, rdb.at); *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka* (Hrsg), ZPO[5] (2019) Vor § 266 Rz 24 (vgl nunmehr aber *Rechberger/Koller* in *Klicka/Koller* [Hrsg], ZPO[6] [2025] Vor § 266 Rz 24/3); differenzierend *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts[2] (1990) Rz 934 ff; kritisch *Rebhahn*, Geheimnisschutz – Datenschutz – Informationsschutz: System und Prinzipien, in *WiR*, Geheimnisschutz – Datenschutz – Informationsschutz (2007) 1 (30 mit Fn 130); *Rebhahn*, Mitarbeiterkontrolle am Arbeitsplatz (2009) 28 f; *L. Schmid*, Anm zu 2 Ob 162/16 m, ÖJZ 2018, 75.

[6] Vgl ErwGr 20 DSGVO und *Werderitsch*, Anm zu 7 Ob 121/22 b, EF-Z 2022, 286 (286).

[7] Richtigerweise war die Videoaufnahme in der konkreten Situation freilich schon aus datenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch; vgl *Wilfinger*, Anm zu 7 Ob 121/22 b, ÖJZ 2023, 243 (243 f); *Anzenberger*, Anm zu 7 Ob 121/22 b, ImmoZak 2023, 63 (63).

[8] 7 Ob 121/22 b EF-Z 2022, 285 *(Werderitsch)* = ecolex 2022, 976 *(Kodek)* = EvBl 2023, 241 *(Wilfinger)* = ImmoZak 2023/34 *(Anzenberger)*.

[9] *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO[5] Vor § 266 Rz 24 (anders aber nunmehr *Rechberger/Koller* in *Klicka/Koller*, ZPO[6] Vor § 266 Rz 24/3); *Klicka*, Beweis(verwertungs)verbote im Arbeitsrecht? ZAS 2020, 20 (23); *Werderitsch*, DSGVO: Beweisverwertungsverbot auf Umwegen? RdW 2021, 242 (243 ff); *Werderitsch*, EF-Z 2022, 285 (286); *Kodek*, Anm zu 7 Ob 121/22 b, ecolex 2022, 977 (977 f); *Kodek*, „Handyschnüffeln" und Videos – rechtswidrig erlangte Beweismittel im Familienrecht, EF-Z 2025, 243 (245 ff).

[10] Zu den verschiedenen Fallgruppen *Wilfinger*, Datenschutzwidrig erlangte Beweismittel, in FS Lovrek (2024) 931 (937 ff) mwN.

[11] BAG 2 AZR 681/16 NZA 2017, 1327.

[12] BGH VI ZR 1370/20 NJW 2024, 2836.

[13] Siehe schon *Rebhahn*, Mitarbeiterkontrolle 28 f; außerdem *L. Schmid*, ÖJZ 2018, 75 (75).

[14] *Stella/Winter*, AN-Datenschutz: DSGVO, Strafen und Rechtsweg – zentrale Problemfelder, ZAS 2020, 252 (256); *Wilfinger* in FS Lovrek 931 (936 ff); *Neumayr*, Beweisverwertungsverbote im Arbeitsrecht, DRdA 2023, 351 (360 f); *Rechberger/Koller* in *Klicka/Koller*, ZPO[6] Vor § 266 Rz 24/3; *Kastelitz/Gabauer* in *Knyrim* (Hrsg), DatKomm Art 9 DSGVO Rz 45/2 (Stand 1. 4. 2026, rdb.at); zu tiefgreifenden Verletzungen der Privatsphäre *Kodek*, EF-Z 2025, 243 (247); vgl auch *Zwettler*, Rechtliche Konsequenzen der Verwendung rechtswidrig erlangter Beweismittel? ecolex 2019, 8 (9 f): eine Interessenabwägung führe regelmäßig zur Zulässigkeit.

Das Bedürfnis nach einem Verwertungsverbot ist hier schon auf den ersten Blick gering: Wer über eine Plattform fremde Sachen feilbietet, darf sich nicht wundern, dass der Eigentümer davon Kenntnis erlangt und entsprechend gerichtlich vorgeht.[15] Der faktische Entfall des Schadenersatzanspruchs wäre insofern eine überschießende Konsequenz des unbefugten Kontozugriffs, weil sich die Schutzwürdigkeit des öffentlich handelnden Delinquenten-Datenopfers in Grenzen hält. Nach den für das deutsche Recht anerkannten Maßstäben wären die Informationen und Beweise daher wohl zu verwerten.[16]

Dennoch hegte das LAG Niedersachsen Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht.[17] Es formulierte eine ganze Reihe an Vorlagefragen und gab dem EuGH damit erstmals Gelegenheit, Stellung zu datenschutzwidrig erlangten Beweismitteln zu beziehen.

D. Rs C-484/24 *NTH Haustechnik*

I. Gesamteindruck

Der Sukkus vorweg: Der EuGH hält sich auffallend zurück, anerkennt die potenziell schädlichen Einflüsse des Datenschutzes auf den Justizgewährungsanspruch und misst der Art und Weise, wie die fraglichen Daten erlangt wurden, dafür kein entscheidendes Gewicht bei. Aus Sicht des LAG Niedersachsen steht dem Schadenersatzprozess gegen die untreue Mitarbeiterin also nichts entgegen, aus österreichischer Perspektive gibt es nach *Werderitsch* insgesamt *„Grünes Licht vom EuGH"* für die Fortschreibung des Status quo.[18]

Während dieser beifallswert moderate Grundton vor dem Hintergrund eskalierender Parallelschauplätze insb des Verbraucherrechts fast schon erstaunt, wird der EuGH seinem selbst erarbeiteten Ruf in anderer Hinsicht freilich sehr wohl gerecht. Über ausführliche 145 Randziffern kommt nie der Eindruck einer Grundsatzentscheidung zu einem zentralen Strukturproblem auf, vielmehr verliert sich der Gerichtshof weitgehend in technischen datenschutzrechtlichen Details. Dabei erschweren Aufbau und Stil die Einordnung des Urteils, die Kleinteiligkeit geht merklich auf Kosten des Gesamtbilds. So führt die maßgebende Frage, ob und inwieweit der EuGH einen datenschutzrechtlichen Freibrief für nationale Zivilprozesse ausgestellt hat, in ein unübersichtliches DSGVO-Dickicht.

II. Gerichtliche Datenverarbeitung benötigt Erlaubnistatbestand (Art 6 DSGVO)

Das liegt im ersten Schritt daran, dass gerichtliche Datenverarbeitung nicht *per se* über der DSGVO steht.[19] Schon vor einigen Jahren erlaubte die Rs *Norra Stockholm Bygg* die Vorlage einer Urkunde mit Daten Dritter nur nach Maßgabe der DSGVO,[20] nunmehr unterstreicht *NTH Haustechnik* den breiten Anwendungsbereich allgemein. Wie stets hängt also auch die Zulässigkeit gerichtlicher Datenverarbeitung davon ab, ob ein Erlaubnistatbestand des Art 6 erfüllt ist.[21]

In der nationalen Diskussion war zuvor noch versucht worden, eine Sonderstellung justizieller Datenverarbeitung durch Art 9 Abs 2 lit f zu begründen. Danach gilt das Verbot der Verarbeitung sensibler Daten etwa zur ethnischen Herkunft, Gesundheit oder sexuellen Orientierung (Art 9 Abs 1) nicht, wenn die Verarbeitung *„bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich"* ist. Im Größenschluss könnte man sagen, dass die gerichtliche Verarbeitung „gewöhnlicher" Daten umso unproblematischer sein muss,[22] was offenbar auch das LAG Niedersachsen in Betracht zog.[23] Der EuGH verweigerte eine Auseinandersetzung mit diesem Argument allerdings aus formalen Gründen. Da der Ausgangsrechtsstreit keine sensiblen Daten iSd Art 9 Abs 1 betreffe, seien die darauf bezogenen Vorlagefragen rein hypothetischer Natur und insoweit nicht zu beantworten.[24] Schon auf Zulässigkeitsebene wird damit klar, was sich in weiterer Folge erhärtet, nämlich dass *NTH Haustechnik* keine Sternstunde europäischer Methodik markiert. Selbstverständlich hätte sich der Gerichtshof auch und gerade in einem „Normalfall" mit der teleologisch-systematischen Frage auseinandersetzen müssen, ob Art 9 auf solche „Normalfälle" ausstrahlt. Hinsichtlich dieses Auslegungsvorgangs ist die Kognitionsbefugnis nicht beschränkt. Das Missverständnis dürfte folgenschwer sein, weil der EuGH die inhaltliche Stellungnahme zum Verhältnis von Art 6 und Art 9 im Justizkontext kaum nachholen wird. Die Weichen stehen nunmehr in Richtung der allgemeinen Regel des Art 6, eine Revidierung bei anderer Gelegenheit erscheint unrealistisch.[25]

Aus dem Katalog der „alternativen Rechtmäßigkeitsbedingungen" des Art 6 Abs 1 zieht der EuGH für die gerichtliche Verarbeitung unzulässig erlangter Daten lit c heran.[26] Danach ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie *„zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich* [ist]*, der der Verantwortliche unterliegt"*. Zusätzlich ist eine spezielle Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im nationalen Recht nötig (Art 6 Abs 3 UAbs 1), die ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt und in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten legitimen Zweck steht (Art 6 Abs 3 UAbs 2).

---

[15] Vgl schon *Perner/Spitzer,* Der Baum der Erkenntnis, ÖJZ 2025, 509.
[16] Vgl die Einschätzung bei *Maties,* Beweisverwertungsverbot im arbeitsgerichtlichen Verfahren nach der Datenschutz-Grundverordnung? EuZA 2025, 443 (451).
[17] Zum deutschen Hintergrund *Halder/Ittner,* Verwertungsverbote und die DSGVO, ZfDR 2024, 292 (294).
[18] *Werderitsch,* Rechtswidrig erlangte Beweismittel: Grünes Licht vom EuGH, Zak 2026, 206.
[19] Ausf *Cepic,* Datenschutz bei den Zivilgerichten (2023) 13 ff.
[20] EuGH 2. 3. 2023, C-268/21, *Norra Stockholm Bygg,* ECLI:EU:C:2023:145.
[21] Rz 52 ff; *Halder/Ittner,* ZfDR 2024, 292 (306 ff).
[22] *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka,* ZPO[5] Vor § 266 Rz 24 (anders nunmehr *Rechberger/Koller* in *Klicka/Koller,* ZPO[6] Vor § 266 Rz 24/1); *Werderitsch,* RdW 2021, 242 (243).
[23] Rz 35.
[24] Rz 44 ff.
[25] Vgl bereits *Halder/Ittner,* ZfDR 2024, 292 (318 f); *Rechberger/Koller* in *Klicka/Koller,* ZPO[6] Vor § 266 Rz 24/1.
[26] Rz 64 f, 113 f. Siehe zum Verhältnis zu Art 6 Abs 1 lit f noch unten D.IV.2.

III. Klare, präzise und vorhersehbare nationale Rechtsprechung

Bereits die demnach erforderliche spezielle Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung (Art 6 Abs 3 UAbs 1) wirft Fragen auf. § 83 Abs 1 GOG erlaubt in Österreich zwar pauschal die für die justizielle Tätigkeit erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten, entspricht als Blankoermächtigung aber kaum den strengen Anforderungen, die der EuGH an die Rechtsgrundlage stellt:[27] Sie muss angeben, unter welchen Umständen und unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung konkret erfolgen darf, damit gewährleistet ist, dass der Eingriff in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten auf das absolut Notwendige beschränkt wird.[28] Diese nähere Ausgestaltung setzt nicht zwangsläufig einen Gesetzgebungsakt voraus, sondern kann auch auf Ebene der nationalen Rsp erfolgen.[29] Wenn das Gesetz selbst den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt, muss dann aber konsequenterweise diese Rsp *„klar und präzise“* sowie in ihrer Anwendung *„für die Rechtsunterworfenen vorhersehbar“* sein.[30]

Im Ausgangsfall habe das LAG Niedersachsen daher zu prüfen, ob – mangels spezieller gesetzlicher Grundlage – die nationale Rsp hinreichend konkret ist.[31] Darüber wird man schon in Deutschland streiten können,[32] immerhin ist dort aber umfangreiche Rsp vorhanden, die im Wesentlichen nach der Intensität des Eingriffs in die Privatsphäre abstuft.[33]

In Österreich erscheint demgegenüber von vornherein zweifelhaft, ob die nationale Rsp dem europäischen Maßstab gerecht wird. Höchstgerichtliche Entscheidungen sind hierzulande ja spärlich gesät und lassen mit *Spitzer „keine klare Linie“* zur Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel erkennen, sondern geben *„ein uneinheitlicheres Bild“* ab als die hL.[34] Angedeutete Differenzierungen zwischen Tonband- oder Videoaufnahmen und Transkripten[35] sowie das vage Abstellen auf Prozessbetrugs- oder Notwehrsituationen[36] taugen kaum als Leitlinien.[37] Bezeichnenderweise ließ der OGH im geschilderten Spitzhacken-Fall die allgemeine Notwendigkeit einer Interessenabwägung explizit offen.[38]

IV. Angemessenes Verhältnis zum verfolgten legitimen Zweck

1. Justizgewährung sticht Privatsphäre

Es besteht also Aufholbedarf, wobei die DSGVO nicht nur das Vorhandensein „irgendeiner“ Rsp verlangt. Inhaltlich muss die Datenverarbeitung vielmehr ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem legitimen Zweck stehen (Art 6 Abs 3 UAbs 2).

Dass Datenverarbeitung im Rahmen eines Zivilprozesses angesichts des Grundrechts auf ein faires Verfahren (Art 47 GRC; Art 6 EMRK) prinzipiell einem legitimen, im öffentlichen Interesse liegenden Ziel dient, bestreitet niemand und wird vom EuGH zutreffend betont.[39] Auffällig ist aber – und hier liegt ein Knackpunkt der Entscheidung –, wie pauschal die Prüfung in weiterer Folge ausfällt: Dass die beweisführende Partei die fraglichen Daten rechtswidrig erlangt hat, schließe die Erfüllung der weiteren Anforderungen *„offensichtlich“* nicht aus.[40] Schließlich verlange das Recht auf ein faires Verfahren vom entscheidenden Gericht, zulässige Beweise zu berücksichtigen, was durch nichts so wirksam erreicht werden könne wie durch die Verarbeitung der in den Beweisanboten enthaltenen Daten.[41] Überhaupt sei das Recht auf Schutz personenbezogener Daten ja nicht uneingeschränkt verwirklicht,[42] zur Wahrung des Justizgewährungsanspruchs könne es daher gar nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.[43] Ein über die Feststellung der vorgebrachten Tatsachen hinausgehendes Interesse des Beweisführers sei für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung daher insgesamt nicht erforderlich.[44]

2. Problematische Verabsolutierung

Wieder einmal dürfte sich zeigen, wie sehr der hinter den Vorlagefragen stehende Sachverhalt den EuGH in seinen Antworten prägt.[45] Geht es – wie vor dem LAG Niedersachsen – um den Beweis der eBay-Verkäufe von Büroinventar und den potenziell datenschutzwidrigen Zugriff auf das Benutzerkonto, kann man die Verhältnismäßigkeitsüberlegungen nur unterschreiben.

Der EuGH beschränkt sich aber gerade nicht darauf, sondern trifft allgemeine Aussagen und setzt sich insoweit erheblichen Einwänden aus: Dass das Recht auf Beweisberücksichtigung durch nichts so wirksam erreicht werden kann wie durch Beweisberücksichtigung, ist als Tautologie ebenso zutreffend wie nichtssagend. Es geht ja gerade darum, wie weit dieses Recht des Beweisführers im Spannungsverhältnis zum Recht auf Privatsphäre des Gegners reicht. Dass das Recht auf Datenschutz nicht uneingeschränkt besteht, trifft ebenfalls zu, provoziert aber den Hinweis, dass das für den

---

[27] *Cepic,* Datenschutz 88 ff liest § 83 GOG in Zusammenschau mit der jeweils einschlägigen prozessrechtlichen Grundlage der konkreten Verarbeitung, die in den konkret interessierenden Konstellationen aber gerade fehlt.
[28] Rz 72 f unter Berufung auf Vorjudikatur.
[29] Rz 74 ff.
[30] Rz 77.
[31] Rz 79.
[32] Näher *Halder/Ittner,* ZfDR 2024, 292 (313 ff).
[33] Vgl *Maties,* EuZA 2025, 443 (450); *Thüsing/Fander,* Anm zu C-484/24, ZIP 2026, 1889 (1890): die deutsche Rsp dürfe sich in ihrem bisherigen Weg bestärkt fühlen. Ein Überblick findet sich etwa bei *Prütting* in MüKoZPO[7] (2025) § 284 Rz 72 ff.
[34] *Spitzer* in *Kodek/Oberhammer,* ZPO-ON Vor §§ 266 ff Rz 31.
[35] OGH 29. 1. 2008, 1 Ob 172/07 m.
[36] OGH 19. 10. 1999, 4 Ob 247/99 y; 20. 6. 2000, 3 Ob 131/00 m; 27. 9. 2001, 6 Ob 190/01 m.
[37] AA *Werderitsch,* Zak 2026, 207 (208 f): der Status quo der österreichischen Rsp sei hinreichend gesichert, ausdifferenziert und vorhersehbar.
[38] OGH 24. 8. 2022, 7 Ob 121/22 b Rz 28; vgl *Anzenberger,* ImmoZak 2023, 63 (64), wonach man die Nichtfestlegung des 7. Senats als Zugeständnis an die Stimmen im Schrifttum interpretieren möge.
[39] Rz 118 ff.
[40] Rz 117.
[41] Rz 119.
[42] Rz 120.
[43] Rz 121.
[44] Rz 122.
[45] *Faber,* Auslegung von EuGH-Entscheidungen (1. Teil), JBl 2017, 697 (707 f).

Justizgewährungsanspruch genauso gilt. Dass unter Gesichtspunkten des fairen Verfahrens eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Datenschutzes undenkbar sei, ist als absolute Aussage über das Verhältnis zweier an sich gleichwertiger Schutzbereiche allgemein verdächtig und überzeugt mit Blick auf krasse Fälle nicht. Denkt man etwa an einen Vermieter, der zum Beweis des Kautionsverfalls eine versteckte Kamera im Schlafzimmer des Mieters installiert, wird das Interesse an Anspruchsdurchsetzung wohl hinter jenem an Privatsphäre zurücktreten.

Endgültig unschlüssig erscheint die dargestellte Verabsolutierung der Interessenlage im Rahmen von Art 6 Abs 1 lit c und Abs 3 UAbs 2, wenn man ihr die Ausführungen des EuGH zu Art 6 Abs 1 lit f gegenüberstellt. Danach ist Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten zulässig, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Nun wäre es nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass dieselbe Verarbeitung mehrere Erlaubnistatbestände parallel erfüllt.[46] Bei rechtswidrig erlangten Daten komme Art 6 Abs 1 lit f aber niemals als Grundlage in Betracht. Dass der Verantwortliche den Datenschutzverstoß kannte oder kennen hätte müssen, schließe nämlich aus, die Erhebung dieser Daten als Wahrung berechtigter Interessen anzusehen.[47]

Wertungsmäßig gibt der EuGH damit auf dieselbe Frage zwei konträre Antworten: Einmal bestehe „*offensichtlich*“[48] und *per se* ein überwiegendes Interesse an der gerichtlichen Verwertung rechtswidrig erlangter Daten (Art 6 Abs 1 lit c und Abs 2 UAbs 2),[49] einmal sei das berechtigte Interesse an der Verwertung *per se* ausgeschlossen (Art 6 Abs 1 lit f).[50] So ergibt sich ein perplexes Gesamtbild, das unterstreicht, warum sich Pauschallösungen im vorliegenden Zusammenhang gerade verbieten. Verschiedenste Fallkonstellationen und Interessenlagen lassen sich in keine Richtung über einen Kamm scheren.[51]

V. Justizbelastung und Datenminimierung

Eine einheitliche Vorgabe wäre lediglich legitim, wenn man die Justiz dadurch breitflächig vor den Mühen der DSGVO abschirmen wollte, um Feinprüfungen der Interessenlage im täglichen Prozessbetrieb zu ersparen. Dieses Ziel verfolgt der EuGH aber sichtlich nicht. *Ob* ein Beweis zum Akt genommen werden darf, sei zwar alleinige Sache des – hinreichend klaren, präzisen und vorhersehbaren[52] – nationalen Rechts; *was* dann konkret Eingang in den Akt findet, richte sich aber auch nach dem Grundsatz der Datenminimierung (Art 5 Abs 1 lit c). Gehen die enthaltenen Daten über den für die Zwecke des Verfahrens nötigen Umfang hinaus, seien daher Maßnahmen wie eine teilweise oder vollständige Anonymisierung zu ergreifen.[53] Genauso sei die Offenlegung von Daten im Rahmen der Zustellung oder Veröffentlichung des Urteils durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.[54]

Demnach können sogar gegenüber den Prozessparteien – und nicht nur wie bisher bei Veröffentlichung im RIS oder Übermittlung an Dritte (§ 48a GOG; §§ 15, 15a OGHG) – Eingriffe in den Akteninhalt und in den Entscheidungstext erforderlich sein, „*ohne dabei jedoch die Rechte der anderen Parteien zu beeinträchtigen*“.[55] Das wird praktisch wesentlich heikler sein, als es der kurze Hinweis des EuGH vermuten lässt, wobei sich in § 298 Abs 2 ZPO ein nationales Vorbild findet. Danach kann das Gericht die Einsicht des Gegners auf jene Teile einer vorgelegten Urkunde beschränken, die für das streitgegenständliche Rechtsverhältnis relevant sind.

Insgesamt birgt die gerichtliche Datenminimierung jedenfalls einige Sprengkraft. Das betrifft ihre Reichweite und praktische Handhabbarkeit – zumal der EuGH nun explizit die gefürchtete datenschutzrechtliche Feinarbeit einfordert –, aber auch ihre Durchsetzung. So hat vor kurzem ein Feststellungsbescheid der Datenschutzbehörde für Aufsehen gesorgt, wonach das Recht auf Geheimhaltung durch Vorlage von E-Mails in einem Zivilprozess verletzt worden sei, die zur Erreichung des Verfahrenszwecks „*nicht unbedingt erforderlich*“ waren.[56] Dass damit eine Verwaltungsbehörde über die Rechtmäßigkeit eines zivilgerichtlichen Beweisverfahrens entscheidet, begegnet massiven verfassungsrechtlichen Bedenken.[57] Zur Wahrung der Gewaltentrennung und der Unabhängigkeit der Justiz nimmt Art 55 Abs 3 DSGVO „*die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen*“ auch explizit von der Zuständigkeit der DSB aus. Beschwerden wegen Datenschutzverletzungen in Zivilverfahren sind nach § 85 GOG vielmehr an das im Instanzenzug übergeordnete Gericht zu richten,[58] womit die kritikwürdige Einzelfallentscheidung immerhin kein allgemeines Regelungsdefizit aufzeigt.[59]

E. Folgerungen zum nationalen Recht

Was folgt nun aus *NTH Haustechnik* für die Grundfrage der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel? Die – je nach Standpunkt – Befürchtung oder Hoffnung, dass der eu-

[46] Rz 48; zur allgemeinen Bedeutung dieser Klarstellung *Beckmann,* Kein datenschutzrechtliches Beweisverwertungsverbot: Rechtsgrundlagen können nebeneinander gelten, DSB 2026, 243 (245).
[47] Rz 112; dass Art 6 Abs 1 lit f nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung gilt (Art 6 Abs 1 UAbs 2; näher *Cepic,* Datenschutz 94f), spielt für die hier relevante Frage der Bewertung der betroffenen Interessen keine Rolle.
[48] Rz 117.
[49] Rz 118ff.
[50] Rz 112.
[51] Eingehend zu relevanten Faktoren *Halder/Ittner,* ZfDR 2024, 292 (330ff).
[52] Siehe oben D.III.
[53] Rz 126.
[54] Rz 129.
[55] Rz 126.
[56] Bescheid der DSB 6. 11. 2025, 2025–0.801.122 (Verfahrenszahl: DSB-D124.2018/25).
[57] *Th. Rabl,* (Zu viel) Datenschutz im zivilprozessualen Beweisverfahren! ecolex 2026, 473.
[58] Ausf *Cepic,* Datenschutz 198ff; OGH 23. 2. 2016, 6 Ob 225/15d begrenzt selbst diese Antragsmöglichkeit weitgehend, um eine Beeinflussung oder Nachkontrolle des Hauptverfahrens zu verhindern.
[59] Vgl auch *Cepic,* Datenschutz 200 zur Praxis der DSB, die Beschwerden über die justizielle Tätigkeit üblicherweise mit Bescheid zurückweise.

ropäische Datenschutz ein nationales Umdenken erfordert, hat sich erübrigt. Trotz aller inhaltlicher Mängel der Entscheidung ist im Ergebnis eindeutig: Der EuGH entnimmt der DSGVO keine dahingehenden Anforderungen und lässt den Mitgliedstaaten Raum für individuelle Lösungen.[60]

Diese Lösungen müssen klar, präzise und vorhersehbar determiniert sein. Da ein Einschreiten des Gesetzgebers überraschen würde, ist die nationale Rsp dementsprechend zur Konkretisierung ihrer Position angehalten. Dass dafür angesichts der etablierten rechtsmittelrechtlichen Hürden nur selten Gelegenheit besteht – ein „Zuviel" an Beweisen soll keinen Verfahrensmangel begründen; die Verneinung eines Verfahrensmangels durch die zweite Instanz ist irrevisibel –,[61] bietet neuerlich Anlass zum Überdenken dieser Grundsätze.

In der Sache sagt der EuGH nicht, dass rechtswidrig erlangte Daten aufgrund des Justizgewährungsanspruchs stets verwertbar sein müssen. Er sagt lediglich, dass eine derartige Pflicht des nationalen Gerichts DSGVO-konform wäre. Diesen Spielraum sollte man auf nationaler Ebene nutzen, um jene Fehler zu vermeiden, die sich der EuGH hinsichtlich seiner pauschalen und widersprüchlichen Bewertung der betroffenen Interessen vorwerfen lassen muss.[62] Die erhebliche Bandbreite an denkbaren Fällen schließt Einheitslösungen aus und erfordert eine gewisse Flexibilität. Während das „Aufdecken" der Verkäufe fremder Sachen durch unerlaubten Zugriff auf das Benutzerkonto nicht zur Haftungsfreiheit der öffentlich handelnden Täterin führen muss, sind Eingriffe in den Kernbereich der Privatsphäre, in dem man sich berechtigterweise ins Unreine verhält, sehr wohl problematisch. Hier kommen Verwertungsverbote ernsthaft in Betracht.[63] *NTH Haustechnik* beendet die neu aufgeflammte Diskussion um rechtswidrig erlangte Beweismittel insofern nicht, sondern regt dazu an, das Problem differenzierter zu sehen als der EuGH.

[60] *Werderitsch,* Zak 2026, 206 (209).
[61] *Kodek,* ecolex 2022, 977 (977); *Werderitsch,* EF-Z 2022, 286 (286).
[62] Siehe oben D.IV.2.
[63] Siehe schon *Wilfinger* in FS Lovrek 931 (941 ff) mwN.

STEFAN PERNER

2026/309

Die Rechtswissenschaften als Säule des Rechtsstaats[1]

A. Vorbemerkung und Thema

Bevor man sich bei einer Festveranstaltung dem Thema „40 Jahre Rechtswissenschaften an der AAU Klagenfurt" zuwendet, ist eine Person besonders zu würdigen: Niemand hat mehr für die Rechtswissenschaften in Klagenfurt geleistet und niemand wäre anlässlich eines solchen Festaktes stolzer als *Robert Rebhahn.*

Dem aufmerksamen Beobachter ist auch aufgefallen, dass die Rechtswissenschaften sowohl in der Institutsbezeichnung als auch im Festprogramm in der Mehrzahl stehen. Kenner des Hauses und von *Robert Rebhahn* wissen: Das wäre ihm früher nicht recht gewesen, er war immer ein Verfechter der „Rechtswissenschaft" in der Einzahl.

Dahinter steckte für ihn mehr als die banale Frage, ob wir *Jus* oder *Jura* studieren. Es war vielmehr die Diskussion, ob uns dieselbe Idee eint oder ob wir verschiedene Disziplinen betreiben, wenn wir Zivil-, Verfassungs- oder Steuerrecht lehren. Kein Wunder, dass ein Universalgenie wie *Robert Rebhahn,* der all diese Fächer beherrschte, die Einzahl bevorzugt hat.

Die heutigen Realitäten und die immer größere Spezialisierung lassen uns allerdings die Mehrzahl verwenden und auch *Rebhahn* war mit dieser Institutsbezeichnung letztlich im Reinen. Er geht uns ab – und das hält der Autor dieser Zeilen fest, obwohl er sich sicher ist, dass *Rebhahn* nach dem Vortrag mit inhaltlicher und stilistischer Kritik nicht gespart hätte.

Es soll hier aber nicht um das Institut und seine Repräsentanten gehen. Das Thema ist die Bedeutung der *Rechtswissenschaften als Säule des Rechtsstaats.* Der Titel bietet Auslegungsspielraum. Er könnte ketzerisch gemeint sein, die „Säule" unter einem gedachten Anführungszeichen. Um sicherzugehen, damit ist nicht das Wiener Modell der Anführungszeichen gemeint: Die Mehlspeisen sind bei uns gerne „hausgemacht", jemand ist „Experte" seines Fachs – und damit meint man gerade nicht ironisch das Gegenteil, sondern verstärkt die Aussage.

Nein, ich spreche tatsächlich von der ketzerischen Form. Rechtswissenschaft als „Säule", weil dadurch in Wahrheit ein Unrechtsstaat legitimiert wird. Eine solche Auslegung des Themas hätte den Vorteil, viel Stoff zu bieten. Die Liste an Rechtswissenschaftern – gemeint ist nicht das generische Maskulinum –, die sich der herrschenden Klasse gefügig machten, um durch ihre hervorragende Begabung einen *Un*rechtsstaat zu legitimieren, ist lang.

Ein bekanntes Beispiel ist der berühmt-berüchtigte Privatrechtler *Karl Larenz. Berühmt,* weil wir seiner Methodenlehre bahnbrechende Erkenntnisse verdanken. *Berüchtigt* wegen seiner Rolle im Dritten Reich: Er schlug im Zuge der Diskussion über die Neukodifikation des Bürgerlichen

[1] Festvortrag anlässlich der Veranstaltung „40 Jahre Rechtswissenschaften an der Universität Klagenfurt" am 27. 3. 2026. Die Vortragsform wurde im Kern beibehalten. Der Autor dankt Herrn Dr. *Julian Spadinger* für wertvolle Unterstützung bei der Ergänzung der Nachweise.